

des ihm entstandenen Schadens zu führen imstande ist. Dadurch wird das Unglück, welches ein Einbruch oder ein Brand immerhin bleibt, auf das geringstmögliche Mass zurückgeführt.

Das wesentlichste Buch für diesen Zweck ist das Lagerbuch, welches auf der einen Seite die sorgfältige Eintragung der einzelnen Stücke mit dem Datum zu dem Rechnungspreise enthalten muss, und auf der anderen ebenso die Austragungen der Stücke, die das Lager verlassen haben, zum Verkaufspreise.

Zur Beweisführung für die Richtigkeit dieses Lagerbuches sind notwendig: Das Kreditorenkonto, d. h. das Buch, welches für jede liefernde Firma, mit der gearbeitet wird, eine Rechnung (Konto) enthält, indem in dieses auf der einen Seite alle Beträge für gelieferte Waren gutgeschrieben, während auf der anderen Seite alle Zahlungen, Abzüge und Retouren belastet sind.

Ebenso wird eine ordentliche Buchführung ein Debitorenkonto (Schuldnerbuch) kennen, in welchem alle Beträge für auf Borg gelieferte Ware oder Arbeit und eventuell Zahlung dafür, auf dem für den betreffenden Kunden bestimmten Blatte eingetragen sind. Man findet auch beide Arten Konten in einem Buche unter der Bezeichnung Konto pro Diverse vereint, was sich bei kleineren Geschäften wohl empfiehlt.

Das Buch für die tägliche Einnahme resp. die Streifen der Kontrollkasse sollten zum Zwecke des möglicherweise notwendigen Nachweises irgend eines Einzelfalles gut geführt und ebenso aufbewahrt werden, wenn auch das Total der Tages- oder Wocheneinnahme in einem besonderen Kassabuche Eintrag findet.

Die Aufstellung eines Verzeichnisses der im Laden resp. den in Frage kommenden Geschäftsräumen befindlichen Möbel-, Dekorations- und Schaufensterstücke, und der eigenen Werkzeuge und jener der Gehilfen, erscheint für den Fall eines Feuers notwendig. Ebenso die Aufbewahrung der gelieferten Rechnungen darüber, damit der Nachweis des Wertes glatt geliefert werden kann.

Da ein Reparaturbuch für Uhren fast überall geführt wird, braucht nur darauf hingewiesen zu werden, dass es auch immer vollständig nachgetragen ist und nicht Reparaturen herumliegen und gestohlen werden können, für welche der Nachweis schon wieder Schwierigkeiten macht. Aus diesem Grunde sollte auch für kleinere, optische und Bijouteriereparaturen ein Reparaturbuch geführt werden. Die jetzige übliche lose Aufbewahrung in Papierbeuteln gibt oft genug schon Veranlassung zu Differenzen mit der Kundschaft, wenn etwas nicht gefunden werden kann. Die Versicherung wird mit Recht jeden nicht bestimmt nachgewiesenen Schaden unbezahlt lassen und wahrscheinlich jeden, woran sie irgendwie im geringsten zweifeln kann, nur zum Teil bezahlen.

Die Frage, ob sie überhaupt für Verluste an Reparaturen Ersatz zu leisten hat, wird im Vertrage besonders behandelt sein müssen. Es empfiehlt sich jedenfalls, darauf zu achten, dass diese Ersatzpflicht besonders erwähnt ist, und es wird beim Abschluss

der Versicherung leicht sein, einen diesbezüglichen Satz schriftlich mit in die Police einzufügen.

Schwieriger, wenn nicht unmöglich, wird es vielleicht sein, dort, wo Kommissionsware am Lager gehalten wird, diese in die Versicherung einzubeziehen.

Für Kommissionsware sollte überhaupt ein besonderes Lagerkonto geführt und die Ware von der anderen getrennt gehalten werden. Solche Ware gehört dem Geschäftseigentümer nicht und muss in der Regel sofort nach erfolgtem Verkauf bezahlt werden. Ihre gesonderte Behandlung ist deshalb schon gerechtfertigt, noch mehr aber dadurch, dass sie als Eigentum des Lieferanten in dessen Versicherungspflicht fällt.

Die Versicherung wird — wenn sie überhaupt einverstanden mit ihrer Haftung für Verluste an Kommissionswaren ist — nur für jene Posten haften wollen, für welche der Besitzer ausdrücklich seine Verpflichtung zum Ersatz bei Schäden der genannten Art anerkannt hat.

Die Trennung der Kommissionsware in Lager und Buch von der Ware, die Eigentum des Geschäftsinhabers ist, hat demnach ihre Berechtigung in mehrfacher Hinsicht.

Trotz aller Sorgfalt und Sicherheit gegen alle Einwände, wird der Ersatz des Schadens nicht zum angesetzten Rechnungspreise erfolgen, sondern nur im Verhältnis zum wahren Werte der Waren, also nach der Berechnung der letzten Inventur. Es wird jeder verstehen, dass bei der Mode unterworfenen Waren diese Differenz eine recht bedeutende sein kann, namentlich wenn es sich um mehrjährige Muster handelt. Damit aber die Versicherungsgesellschaft nicht noch weitere Abstriche vornimmt, wird in der Aufstellung der gestohlenen Waren neben dem Fakturenpreise auch der bei der letzten Inventur eingesetzte wahre Wert angeführt werden müssen, was über manche Streitpunkte hinwegführen wird.

Es ist ein Beweis von Vorsicht, wenn im Hinblick auf einen Einbruch usw. der Wert zur Reparatur angenommener Uhren und Goldsachen schon bei der Annahme ungefähr taxiert und notiert oder sonst gemerkt wird. Das wird hinterher die Auseinandersetzung mit der Kundschaft stark erleichtern und auch der Versicherung gegenüber eine flotte Verständigung ermöglichen. Dass dabei „Andenkenwerte“ nicht in Frage kommen, leuchtet ein.

Wer noch nicht nötig gehabt hat, einen solchen Schaden nachzuweisen, wird mit einer gewissen Sorglosigkeit diese Ausführungen lesen. Darum sei nochmals darauf hingewiesen, dass gerade in diesem Falle die Wahrheit des Sprichwortes: „Vorgesehen ist besser als nachgesehen,“ sich in der empfindlichsten Weise und an der schmerzhaftesten Stelle, nämlich am Geldbeutel bemerkbar machen kann, und dass die als Vorbeugungsmittel geforderte Mehrarbeit, schon der damit erzielten schönen Ordnung halber nicht in das Gewicht fällt, ganz einerlei, ob sie jemals wird in solchem Falle Gelegenheit haben, ihre Feuerprobe zu bestehen. Es ist auch besser, wenn sie es nicht nötig hat.

## Der Federzaum.

Unter dem Titel „Zur Ermittlung der wirksamen Kraft des Federhauses“ erschienen im vorigen Jahrgang dieser Zeitung in Nr. 22 u. 23 und in der Ausgabe vom 15. Februar d. Js. ganz vorzügliche Abhandlungen unter M. W. Leider ist durch die Anwendung von algebraischen Formeln der Nutzen für die Mehrzahl der Uhrmacher verloren gegangen; denn ich weiss aus langjähriger Beobachtung meiner Gehilfen, dass, wenn ein Fachartikel Buchstabenrechnungen, Quadratwurzelzeichen oder sonst Beweise in der höheren Mathematik bringt, dann wird der ganze Artikel nicht gelesen. Ich möchte mir deshalb erlauben, die Folgerungen jener schönen Arbeiten vom Standpunkte des Praktikers zu beleuchten.

Um die Worte des verehrten Verfassers nicht zu wiederholen (S. 56 u. 57), zitiere ich nur das Resultat:

„Die Messung ergibt immer eine kleinere Kraft als die Rechnung der gebrauchten Formel, weil schädliche Widerstände, die sich der Berechnung entziehen, Differenzen bewirken.“

Ganz in demselben Sinne spricht sich der Genfer Fabrikant M. Cornioley im August 1876 in Nr. 2 des „Journal Suisse d'Horlogerie“ aus und kommt zu dem Endergebnis, dass die gleichmässige Form der Federklinge, die richtige Biegung der inneren Kurve und die zweckentsprechende Befestigung des äusseren Federendes durchaus notwendig zur gleichmässigen Abwicklung der Feder und damit zu einer zuverlässigen Regulierung der Uhr sind.

Lassen wir uns diese drei Faktoren nun einmal näher betrachten.

Von den drei aufgeführten Formen der Federklingen kommt für uns nur diejenige in Frage, die auf ihrer ganzen Länge von gleicher Stärke ist. Dass der Uhrmacher eine durchaus falsche Sparsamkeit begeht, wenn er billige Federn verwendet, wissen wir wohl alle. Die bessere Politur mindert die Reibung, die gleichmässige Härte und die grössere Feinheit des Stahles erlauben die Anwendung schwächerer Federn und damit die Ver-